

Hauptuntersuchung: Unternehmenssteuerreform

Teilweise gravierende Mängel



**StartingUp wollte wissen:
Wie wirkt sich die Unternehmenssteuerreform für Gründer und junge Unternehmen aus – und bat zwei Finanzexperten um Prüfung. Wo die Haken sind und welche Gestaltungsmöglichkeiten bleiben.**

Autoren: Bernd Fischl, Martin Trost

Die Unternehmenssteuerreform sollte laut Politik die Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf Art und Höhe der Besteuerung bei Unternehmen verbessern. Bei genauerer Betrachtung und Analyse der Reform, die am 25. Mai 2007 vom Bundestag verabschiedet wurde, zeigen sich jedoch auch einige signifikante Nachteile für Unternehmer und Unternehmen. Die Änderungen der Unternehmenssteuerreform setzen vorwiegend ab dem 01.01.2008 ein. Bei einzelnen Änderungen kann es zu Abweichungen kommen, so dass eine individuelle Prüfung jedes Einzelfalles unerlässlich ist. Vorab soll bereits klar gesagt

werden, dass der vorliegende Artikel in keiner Weise eine steuerliche Beratung durch einen kompetenten Steuerberater ersetzt, sondern Gründern oder Jungunternehmern lediglich ein Gespräch auf Augenhöhe mit selbigem ermöglicht. Die Autoren dieses Artikels sind erfahrene Experten: Martin Trost ist ein auf Gründungen spezialisierter, erfahrener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Bernd Fischl ist Initiator, Gründer und Vorstand der First Value AG, Partner der First Corporate Finance GmbH & Co. KG und freiberuflicher Mitarbeiter in der Steuerkanzlei Trost. Ausgewählte Änderungen werden in diesem Artikel vorgestellt

Die Kernelemente der Steuerreform

Die Unternehmenssteuerreform beinhaltet folgende Kernelemente, die für neu gegründete und junge Unternehmen maßgeblich sind:

- Anzeige von Branchenkurz-reports einschließlich der aktuellen Branchenvergleichszahlen.
- Die bisherige Ansparabschreibung wird ersetzt durch einen Investitionsabzugsbetrag.
- Die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (inkl. des Begriffes) wurde geändert.
- Die degressive Abschreibung fällt komplett weg.
- Senkung der Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften.

und mit Vorschlägen und Gestaltungsmöglichkeiten kommentiert. Die entsprechenden Kenntnisse zu

der neuen steuerlichen Gesetzgebung sind sehr wichtig, um die Steuerlast des Unternehmens professionell zu lenken.

Teil I: Die wichtigsten Änderungen im Überblick



Investitionsabzugsbetrag statt Ansparabschreibung

Die bisher bekannte und auch oft von neu gegründeten sowie kleinen und mittleren Unternehmen genutzte Ansparabschreibung (nach §7g EStG) wird ersetzt durch den sogenannten Investitionsabzugsbetrag. Nach altem Recht hatten die Gründer ein Sonderrecht, das ihnen bis zu fünf Jahren Zeit einräumte, eine geplante Investition mit zinsbegünstigter Rücklagenbildung von bis zu 307.000 Euro durchzuführen und so – entsprechend der schwer zu planenden Ereignisse in der Anlaufphase eines Unternehmens – flexibel

gestalten zu können. Für den Investitionsabzugsbetrag vermindert sich der Investitionszeitraum auf drei Jahre; es gilt auch für Existenzgründer die allgemein gültige Grenze des Investitionsabzugsbetrages von 200.000 Euro. Das maximal zulässige Betriebsvermögen für die Nutzung des Investitionsabzugsbetrages beträgt 235.000 Euro. Die Änderung hebt diese Sonderregelung auf und führt zu einer tendenziellen Verschlechterung für Gründer, kleine Unternehmer und auch Freiberufler. Steuerpflichtige können nach der Neuregelung für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Den sogenannten Investitionsabzugsbetrag gibt es im Gegensatz zur bisherigen Ansparabschreibung auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter. Die voraussichtliche betriebliche Nutzung des Wirtschaftsguts muss grund-

sätzlich bei mehr als 90 Prozent liegen. Die geplante Investition muss ab sofort nur noch nach ihrer Funktion bestimmt werden. Der Zeitraum, in dem die Investition zu tätigen ist, wurde von bisher zwei Jahren auf jetzt drei Jahre erweitert.



Praxis-Tipps

1. Es genügt z. B. die Angabe „Bohrmaschine“, ohne dass der Steuerpflichtige das exakte Modell nennen muss.
2. Achtung: Die Verwendung der 1-Prozent-Regelung für Kfz für die anteilige Privatnutzung führt zu einer angenommenen Nutzung von 12 x 1 Prozent = 12 Prozent Privatnutzung, d. h., die betrieblich Nutzung liegt somit bei 88 Prozent und erfüllt damit nicht das Kriterium einer mindestens 90-Prozent-Nutzung => der Investitionsabzugsbetrag, falls gebildet, wird nachträglich aufgelöst und muss rückwirkend nachversteuert werden => ein Fahrtenbuch ist insoweit zwingend notwendig.
3. Eine spätere Auflösung aufgrund einer nicht vorgenommenen Investition ist grundsätzlich mit dem jeweiligen Steuersatz vom Jahr der Nutzung des

Investitionsabzugsbetrages zzgl. Zinsen (6 Prozent ab einer Karenzzeit von 15 Monaten p.a.) nachzuversteuern. Eine Verschiebung der Versteuerung auf ein Jahr mit geringeren Gewinnen ist damit ergebniswirksam nicht mehr möglich. Lediglich eine Liquiditätswirksamkeit verbleibt.



GWG-Grenze sinkt

Die Grenze sogenannter Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) sinkt von 410 auf 150 Euro. Anschaffungen unter diesem Wert müssen sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, höherwertige Wirtschaftsgüter hingegen müssen über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Das bisherige Wahlrecht, geringwertige Wirtschaftsgüter (unter 150 Euro, bisher unter 410 Euro) nicht sofort, sondern über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben, wurde ersatzlos gestrichen. Die Folgen für Unternehmer können unter anderem zusätzliche Steuerbelastungen im ersten Jahr nach der Anschaffung von Wirtschaftsgütern im Wert zwischen 150 und 410 Euro sein. Wirtschaftsgüter mit einem Anschaf-

fungspreis zwischen 150 Euro und 1000 Euro werden in einem Pool zusammengefasst und als Block gemeinsam über fünf Jahre hinweg unabhängig von der Nutzungsdauer abgeschrieben („GWG 2. Klasse“). Dieser Abschreibungspool ist grundsätzlich nicht veränderbar. Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen beeinflussen ihn nicht.



Praxis-Tipps

Im Hinblick auf die Abschreibungsstrategie ist bei Gründern die (geplante) Ertragslage zu beachten. Beispiel: Nachhaltiger Verlust – überlegen Sie mit ihrem Steuerberater, wie Sie bei einem nachhaltigen, d. h. länger anhaltenden Verlust die Abschreibungen durch Ansetzen einer möglichst langen Abschreibungsdauer in Folgeperioden verschieben können. Der freiberufliche IT-Berater Jürgen K. hat im ersten Jahr nach Gründung nur einen Gewinn von 7000 EUR erzielt. Sonst verfügt Jürgen K. über keine Einkünfte. Auf dieses Einkommen entfällt aufgrund des gültigen Freibetrags keine Steuer. Er wählte deshalb für die angeschafften Vermögensgegenstände wie Kfz, Möbel und IT eine längere Abschreibungsdauer als notwendig, um nicht unnötig Abschreibungsvolumen in den Folgejahren zu verlieren.

Nach vorherrschender Literaturmeinung ist im Falle einer dauerhaften Wertminderung eine außerordentliche Abschreibung in Form einer Sonderabschreibung auf Wirtschaftsgüter grundsätzlich möglich. Die konkrete Umsetzbarkeit aufgrund der Kollision mit der Nichtabschreibbarkeit von GWGs, die im GWG-Pool enthalten sind, wird sich erst in der Praxis zeigen müssen.



Degressive Abschreibung fällt weg

Nach altem Rechtsstand konnten bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens degressiv abgeschrieben werden. Diese Abschreibungsmethode wurde ersatzlos gestrichen. Mit Gültigwerden der neuen Regelung ist damit nur noch die lineare Abschreibung

Rechenbeispiel: Investitionsabzugsbetrag

Ein Einzelunternehmer plant die Anschaffung einer Maschine im Jahr 2009. Dies teilt er dem Finanzamt im Rahmen der Einreichung der Abschlussunterlagen für das Jahr 2008 mit. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten schätzt der Unternehmer auf 100.000 EUR:

Investitionsabzugsbetrag 2008:
- 40.000 EUR
 Steuerbasis 2008 (vor Investitionsabzugsbetrag):
100.000 EUR
 Steuerbasis 2008 (nach Investitionsabzugsbetrag):
60.000 EUR

2009 wird die Maschine wie geplant für 100.000 EUR angeschafft. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre: Steuerbasis 2009 (vor Investitionsabzugsbetrag):
100.000 EUR

Steuerbasis 2009 (nach Investitionsabzugsbetrag):
140.000 EUR

Auflösung Investitionsabzugsbetrag 2009:
+ 40.000 EUR
 Sonder-AfA 40% (§7g Abs. 2 EStG):
- 40.000 EUR
 Sonder-AfA 20% (§7g Abs. 5 EStG):
- 12.000 EUR
 Lineare AfA 20% (5 Jahre):
- 12.000 EUR

Summe Steuervorteil (2009):
- 24.000 EUR
 Zu versteuerndes Ergebnis (2009)
76.000 EUR

Summe Steuervorteil (der Jahre 2008 und 2009):
- 64.000 EUR

möglich, welche die Abschreibung des Vermögensgegenstandes in gleichen Anteilen über die Lebensdauer vorschreibt. Diese neue gesetzliche Regelung wird tendenziell eher zu einer Investitionszurückhaltung bei Unternehmen führen.



Senkung der Körperschaftssteuer für Kapitalgesellschaften

Die Körperschaftsteuer wird von 25 auf 15 Prozent gesenkt. Außerdem wird die Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer von 5 auf 3,5 Prozent sinken. Im Falle eines Einzelunternehmens oder bei Personengesellschaften werden einbehaltene oder wieder investierte Gewinne auf Antrag nur mit einem ermäßigten Satz von 28,25 Prozent besteuert. Bei einer Entnahme der Gewinne in einem der folgenden Wirtschaftsjahre müssen sie mit 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag nachträglich versteuert werden. Selbständige müssen somit auch 2008

steuerlich vorausschauend planen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Gewerbesteuerzahlung nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar ist.



Praxis-Tipps

In den meisten Fällen lohnt sich die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 28,25 Prozent für einbehaltene Gewinne aufgrund Nachversteuerungsregelungen nicht.

Auf weitere Änderungen im Rahmen der Steuerreform wie Zinsschranke sowie die Mantelkaufregelung wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da Gründer und Jungunternehmer hiervon meist nicht betroffen sind. Des Weiteren ist hier ohnehin ein entsprechend spezialisierter Steuerberater hinzuzuziehen, der den Einzelfall prüft und somit sicherstellt, dass Gründer Fehler vermeiden, die das Wachstum und die Entwicklung des Unternehmens behindern oder gar die Existenz gefährden.

Teil II: Steuer-Spartipps

Folgende Gestaltungs- und Optimierungsmöglichkeiten sollten Sie als Gründer und Jungunternehmer kennen und für sich prüfen:



Einlage von Wirtschaftsgütern aus Privatvermögen in Gewerbe

Gründer müssen meist sehr kostenbewusst wirtschaften. Sicherlich werden hierbei auch Güter des Privatvermögens betrieblich genutzt. Um dies steuerlich geltend zu machen, sollten Selbständige diese betrieblich genutzten Wirtschaftsgüter in das Unternehmen einlegen. Dies können u.a. Bücher, Regale, Schreibtische, Pflanzen etc. sein. Hierzu benötigen Sie keine Rechnung, sondern können die Gegenstände grundsätzlich selbst bzgl. des aktuellen Wertes schätzen. Je nach Höhe der Einlage können diese Güter bei Einlage in voller Höhe oder über den gesetzlich vorgeschriebenen Nut-

Kapitalgesellschaft oder Einzelunternehmen?

Ein Rechenbeispiel: Unternehmer Markus L. überlegt, inwieweit es sinnvoll ist, sein Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Er will den Gewinn weitgehend im Unternehmen belassen und keine Ausschüttungen vornehmen. Er kalkuliert folgendermaßen (mit Thesaurierungsbegünstigung):

Kalkulation	Einzelunternehmen	Kapitalgesellschaft
Gewinn vor Steuern	300 EUR	300 EUR
- GewSt (MZ 3,5%, HS 400%)	42 EUR	42 EUR
- Est/Soli	66,48 EUR	0 EUR
- KSt (15%), Soli (5,5%)	0 EUR	47,49 EUR
= Begünstigungsfähiger Betrag	191,52 EUR	210,51 EUR
- Est 28,25% von 191,52 EUR	54,09 EUR	0 EUR
- Est 45% von 108,48 EUR	48,81 EUR	0 EUR
- GewSt-Anrechnung 3,5% x 3,8 x 100	39,90 EUR	0 EUR
- Soli (5,5%)	3,48 EUR	0 EUR
= Residual-Einkommen	191,52 EUR	210,51 EUR
= Gesamtsteuerbelastung	108,48 EUR	89,49 EUR

Bei diesem Beispiel ist zu berücksichtigen, dass bei Ausschüttung aus der Kapitalgesellschaft zusätzlich 25 Prozent Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag fällig werden. Auf Unternehmer- bzw. Anlegerebene ist eine Personengesellschaft somit weiterhin sehr attraktiv.

zungszeitraum abgeschrieben werden. Vorsteuer kann hier nicht mehr geltend gemacht werden. Ein versierter und auf Gründer spezialisierter Steuerberater wird hierfür unaufgefordert eine entsprechende Vorschlagsliste mit möglichen Einlagegütern liefern. Diese Maßnahme kann in den ersten Jahren der Selbständigkeit einige tausend Euro Steuererleichterung bringen.



Sonderab-schreibung nutzen

Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von max. 235.000 Euro (seit 1. Januar 2007, davor waren es nur 204.517 Euro) können eine 20-prozentige Sonderabschreibung zusätzlich zur linearen Abschreibung (AfA) nutzen. Bis 01.01.2007 war hierfür die Voraussetzung, dass vorher eine Rücklage gebildet worden war.



Sonderabsetzung für überplanmäßige Abnutzung nutzen

Bei den steuerlichen Vorgaben bzgl. der Abschreibungsfristen geht der Gesetz-

geber von einer durchschnittlichen Nutzung von Wirtschaftsgütern ab. Sollten Sie diese allerdings überdurchschnittlich beanspruchen und sollte dadurch eine höhere Abnutzung mit einhergehen, können Sie eine zusätzliche Abschreibung vornehmen.



Lagerbestände abwerten

Wenn Sie im produzierenden Gewerbe oder im Handel tätig sind, haben Sie möglicherweise ein nicht unerhebliches Kapital in Ihrem Umlaufvermögen in Form von Vorräten oder auch fertigen und halbfertigen Gütern investiert. Sollten hierfür die Marktpreise gesunken sein, ist das Unternehmen berechtigt, eine sog. Abschreibung auf den aktuellen Teilwert vorzunehmen. Da das Finanzamt diese Art von Abschreibung immer sehr genau prüft, sollte bei größerem Volumen eine entsprechend umfangreiche Dokumentation oder sogar ein Bewertungsgutachten, z.B. von einem Wirtschaftsprüfer vorliegen. Dies betrifft nur Unternehmen, die eine Bilanz erstellen

und den Gewinn nicht nach der EÜR (§4 III EStG) ermitteln.



Außenstände / Forderungen neu bewerten

Sollten Sie Forderungen haben, die nicht rechtzeitig bezahlt werden, kann das Unternehmen eine gestaffelte Abschreibung vornehmen. So kann mit zunehmender Mahnstufe beispielsweise 25 Prozent, 50 Prozent usw. abgeschrieben werden. Dies betrifft nur Unternehmen, die eine Bilanz erstellen und den Gewinn nicht nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§4 III EStG) ermitteln.



Kosten zurückstellen

Unternehmen ist es erlaubt, Kosten für Inventur und Abschlusserstellung in ihrer Bilanz zurückstellen.

Fazit

Die Unternehmenssteuerreform bringt mehr Schatten als Licht für Gründer und Jungunternehmer. Positiv darf man die Senkung der Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften sehen, was allerdings durch die Nicht-Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer sowie diverse Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer (sämtliche Zinsen, teilweise Leasing und Pachten etc.) zum großen Teil wieder wettgemacht wird. Auffällig negativ erscheinen vor allem die Aufhebung der Sonderregelungen für Gründer bei der (ehemaligen) Ansparabschreibung. Die Erhöhung des Investitionszeitraums von zwei auf drei Jahre kann die wohl nicht kompensieren. Die Änderungen bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern führen nicht nur in vielen Fällen zu einer erhöhten Besteuerung, sondern erhöhen stetig die Bürokratiekosten. Die Steuerreform fügt sich somit ein in eine Reihe von Reformen, welche zu einer Steigerung von Komplexität statt zu einer wettbewerbsfähigen Steuerentlastung führen.

Weitere aktuelle Steuerinformationen finden Sie u. a. im Internet unter www.kanzleideutschland.de.